

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 22 (1904)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

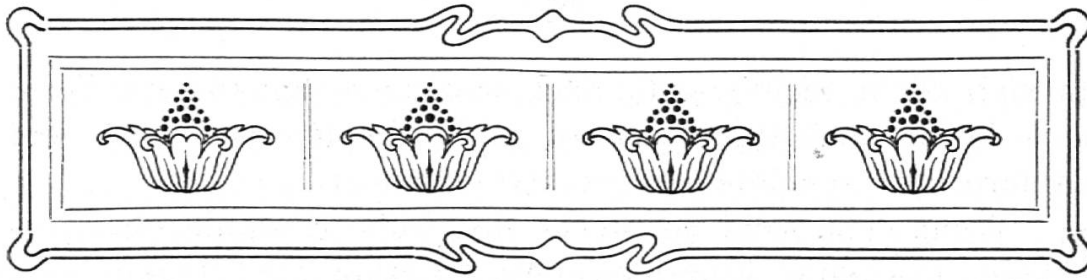
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.

Aus den Inspektorats-Berichten.

Mündlicher Ausdruck und Grammatik. Daß die Anwendung des Dialekts in der Volksschule, zumal in den untersten Klassen, ihre volle Berechtigung hat, ja manchmal im Interesse des Verständnisses noch ausgiebiger sein dürfte, geben wir gerne zu. Dagegen ist es absolut verwerflich, all den Casus- und andern Fehlern der Gasse auch in der Schule freien Paß zu bewilligen. Das Gewöhnen an eine richtige Schriftsprache sollte doch ein Hauptziel des Unterrichts bilden. Nun achten aber die Lehrer besonders bei romanischen Kindern auf dubiose Endungen viel zu wenig und lassen Fehler laufen, die ein empfindliches Ohr geradezu verletzen.

* * *

Grammatik treiben die jungen Lehrer vorgeblich bekanntlich im Anschluß an die Korrektur der Aufsätze. Wenn nur die Schüler wirklich einsähen, was und warum dies und jenes an ihren Arbeiten inkorrekt ist, dürfte man mit ihren Kenntnissen über Sprachlehre zufrieden sein. In vielen Fällen sind diese aber durchaus nicht ausreichend. — Bei Erörterungen über das Schreiben mit ck und tz findet man oft, daß die Kinder Vokale und Konsonaten nicht unterscheiden können.

Der erste und vierte Fall wird noch in rein deutschen Schulen gern verwechselt. An eine durch den Aufsatz gebotene Besprechung über Wer- und Wenfall wird aber nicht gedacht. Haupt- und Nebensätze können noch sehr viele Oberschüler nicht sicher voneinander unterscheiden. Zwar mögen sie wissen, daß vor den Bindewörtern: daß, weil, damit, welche, nachdem etc., ein Komma zu setzen ist. Daß der Nebensatz

für sich allein nicht verständlich und auch der äussern Form nach leicht vom Hauptsatz zu unterscheiden ist, wird dem kleinern Teil von ihnen recht klar gemacht.

Wenn man, wohl mit Recht, der frühern Schule ein übermäßiges trockenes Eindringen grammatikalischer Regeln zum Vorwurf machte, krankt die jetzige in manchen, vorab in rein deutschen Gemeinden an einer gewissen Vernachlässigung dieses Faches. (Hinterrhein-Imboden, Lorez.)

Der Sprachunterricht läßt noch vielfältig zu wünschen übrig. Was mag schuld daran sein? Die Fremdsprache absorbiert die Hälfte der Zeit und läßt alle andern Fächer darunter leiden, ohne daß der Sprachunterricht gründlich gelehrt wird. Die deutschen Schulen sind uns bedeutend vor, mit bedeutend weniger Mühe für den Lehrer. Wir Romanen müssen Grammatik treiben, wenn wir deutsch lernen wollen. Man legt nach Aussage der jungen Lehrer im Seminar zu wenig Gewicht auf die Grammatik und glaubt ¹⁾, das Sprachgefühl helfe über alle Klippen hinweg. Das trifft leider nicht zu. Die Deutschen sprechen richtig, viele wissen aber nicht, warum sie so und nicht anders sprechen. Man lerne Lateinisch, Griechisch, Französisch etc. ohne Grammatik!

Die Grammatik läßt sich in sehr anziehender Weise mit dem Lesen verbinden, so daß von einem langweiligen Unterricht nicht gesprochen werden kann. Freilich muß es verstanden sein, und unsere Lehrer verstehen die Kunst, Sprachunterricht zu erteilen, nicht; sie müssen sie erst in der Praxis lernen, was ohne Anleitung schwer geht ²⁾. (Vorderrhein-Glenner, Disch.)

¹⁾ Es wäre interessant zu erfahren, *wer* das im Seminar glauben soll, und *wer so etwas behauptet*. Im Seminar wird der Grammatik große Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings schleppt man manchen alten Kram, der keinerlei praktischen Wert hat, nicht mehr mit. Um so gründlicher bespricht man aber die Fälle, die den Romanen besondere Schwierigkeiten bereiten, und bei den Deutschen diejenigen, wo sie das Sprachgefühl im Stich läßt.

P. C.

²⁾ Ich muß diesen Vorwurf ebenso entschieden zurückweisen wie den andern. Das ist freilich richtig, daß wir die Seminaristen in der kurzen Zeit, die ihnen für die praktischen Übungen zur Verfügung steht, nicht zu großer Fertigkeit und Gewandtheit in der Anwendung ihrer pädagogischen Erkenntnisse bringen können. Aber dazu kann jeder normal begabte und gewissenhafte Seminarist bei uns gelangen, daß ihm die Theorie des Unterrichtsverfahrens in den verschiedenen Fächern und nicht am

Gründlichkeit des Unterrichts und Aufsätze. Daß der Unterricht nicht gründlich erteilt würde, könnte ich nicht sagen. Ich bestätige im Gegenteil, was ich schon letztes Jahr sagte, daß die allermeisten unserer Lehrer sich Mühe geben, das Verständnis der Schüler für den zu bearbeitenden Stoff zu wecken und sinnloses Auswendiglernen zu beseitigen. Allerdings muß ich bemerken, daß meiner Ansicht nach die Aufsätze in vielen Schulen nicht ihrem eigentlichen Zwecke dienen. Der Aufsatz soll das Kind doch dazu anleiten, selber beobachten und denken zu lernen und richtig auszudrücken, was es beobachtet und denkt. Diesen Zweck verfolgt der Aufsatz jedoch nicht, wenn das Thema fast immer aus dem behandelten Stoff der Realfächer entnommen und weitläufig besprochen wird, bevor die Schüler an die Arbeit gehen. Freilich fallen die Aufsätze auf diese Art sofort hübscher aus. Auch werden die Realfächer dadurch gewinnen. Ein Thema aus dem Erfahrungskreise der Kinder, ohne weitläufige Vorbesprechung, würde aber den Schüler eher zu eigener Arbeit führen. Ich weiß nicht, ob auch im Lehrerseminar in Chur diese Ansicht als richtig erkannt wird.¹⁾

wenigsten im Sprachunterricht geläufig ist. Die Seminaristen werden in dieser Hinsicht von drei Seiten, in den Pädagogikstunden, in den Methodikstunden und in der Musterschule, beeinflußt. Allerdings mag diese Theorie eine andere sein, als wie sie dem kritisierenden Herrn Inspektor vorschwebt. Wir schließen z. B. die Grammatik zum Teil an Fehler an, die die Schüler in den schriftlichen Arbeiten machten. Es dürfte schwer zu beweisen sein, daß dieses Verfahren nicht mindestens ebenso berechtigt ist wie dasjenige des Herrn Inspektors. — Daß nun mancher Lehrer die Grammatik vernachlässigt, wie ja auch der Inspektor des Bezirks Hinterrhein behauptet, soll nicht geleugnet werden. Kein billig Denkender wird aber das Seminar für alle Mängel des Volksschulwesens verantwortlich machen wollen. Wie ungerecht dies ist, sieht jeder ein, und wenn er auch nur das eine bedenkt, daß wir häufig höchst mittelmäßig und schlecht begabte junge Leute zu Lehrern heranbilden müssen, wenn überhaupt noch in allen Gemeinden Schule gehalten werden soll. P. C.

¹⁾ Im Lehrbuch der Pädagogik, nach dem die Seminaristen unterwiesen werden, heißt es (II. Band, S. 188): „Um auch hinsichtlich der Ausdrucksweise eine vielseitige Übung zu erzielen, müssen *die Aufsatzthematata* den verschiedensten Gebieten entnommen werden, der Geschichte, der Geographie, der Naturkunde, der Lektüre und der täglichen *Erfahrung* der Schüler. — Auch ist es mit Rücksicht auf die Anforderungen des Lebens durchaus nötig, die Aufgaben nach oben zu immer mehr so einzurichten, daß die Schüler genötigt sind, einen Stoff *selbständig* zu ge-

Tatsache ist, daß ich im Aufsatz oft nicht geringe Unbeholfenheit antraf, trotzdem ich leichte Aufgaben stellte. (Zum Beispiel: Was geht mit der Kaffeebohne vor, von dem Augenblick an, wo diese aus dem Laden kommt, bis sie als Kaffee wieder auf den Tisch kommt; für Mädchen von der VII. und VIII. Klasse. Das Heuen, das Skilaufen, das Schlitteln, das Bocciaspiel etc. genau beschreiben.) Diese Unbeholfenheit, die auf Unselbstständigkeit zurückzuführen ist, wird am Tage der Rekrutenprüfungen nicht viel kleiner sein. (Maloja, Pünchera.)

Rekrutenprüfungen. Ich habe 26 Jahre lang als kantonalen und eidgenössischen Experte Rekruten geprüft in der VI., VII. und VIII. Division, also in Graubünden, St. Gallen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, Thurgau, Schaffhausen, Schwiz und Zürich. Ich habe überall gute und schlechte Erfolge gefunden. Gut ist Thurgau, das die obligatorische Repeatingerschule hat, ebenso die Bezirke St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur. Überhaupt in größeren industriereichen Centren ist es im allgemeinen gut. In allen andern Orten sieht es ungefähr so aus wie bei uns. Im Toggenburg, am Rorschacherberg, in Appenzell-Innerrhoden etc. ist es noch schlimmer als bei uns.

Diese Prüfungen habe ich nie als Gradmesser für den Stand der Schulen angesehen. Könnten unsere jungen Leute die Rekrutenprüfungen beim Austritt aus der Schule bestehen, so stünde der Kanton Graubünden in erster Reihe. Unsere Schulen sind nicht schlechter geworden.

In allen übrigen Kantonen werden die jungen Leute speziell auf diese Prüfungen hin vorbereitet. Es werden anderwärts gewaltige Anstrengungen gemacht. Nur wir Bündner tun nichts und sinken so von Nr. 7 bald zur letzten Stufe herunter. Ich habe wiederholt in meinen Berichten darauf aufmerksam gemacht und ersucht, man möchte auch hierseits dem Beispiel anderer Kantone folgen und solche Kurse einführen. Man fand aber, eine solche Schnellbleiche sei unser

stalten . . . Die Schüler haben dann, wie auch später im Leben, zweierlei selbständig zu leisten: sie müssen den bekannten Stoff dem Thema entsprechend ordnen und dann auch die passenden Ausdrücke und Satzformen selber suchen.

P. C.

unwürdig; wir seien über eine solche erhaben. Nun haben wir's! (Vorderrhein-Glenner, Disch.)

Wir glauben nicht, daß die Schulen des Oberengadins und des Bergells seit einigen Jahren zurückgegangen seien. Wohl mögen aber die Schulen der untern Schweiz im allgemeinen besser geworden sein. Die Lehrer sind besser besoldet und auch besser ausgebildet. Knaben von 16, 17 und 18 Jahren haben häufiger Gelegenheit, Sekundar-, Real- und Gewerbeschulen zu besuchen. Ich glaube, eine IV. Seminarklasse und die Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16. Schuljahr würden die besten und einzig wirksamen Mittel sein, der Schule aufzuhelfen. Die Verlängerung der jährlichen Schulzeit hat lange nicht den Wert, den die Schulpflicht im 16. Altersjahr hätte. Auch der beste Lehrer kann weder in 7 noch in 8 Monaten den Kindern mehr geben als die Reife derselben es erlaubt. Erst im 15. und 16. Jahre arbeitet ein guter Schüler bei einem tüchtigen Lehrer mit nachhaltigem Erfolg so, daß er nicht bloß wenig Wesentliches vergißt, sondern auch Lust gewinnt, sich weiter auszubilden. (Maloja, Pünchera.)

Zum romanischen Gesangbuch für Volksschulen.

Die Delegiertenversammlung zu Samaden beschloß, es sei die Herausgabe eines Gesangbuches für romanische Schulen anzustreben. Die Lehrerkonferenzen der romanischen Landesteile erhielten den Auftrag, Material dafür zu sammeln und es dem Zentralvorstand zuzustellen. Einige Konferenzen scheinen sich auch wirklich damit befaßt zu haben.

Die Konferenz Oberhalbstein schreibt uns:

„Die erste Konferenz besprach auch die Notwendigkeit eines romanischen Gesangbuches. Die Lehrerschaft empfindet das Bedürfnis nach einem Schulgesangbuch (Liedertext im Oberhalbsteiner Idiom). Die Konferenz beschloß, die staatliche Herausgabe anzustreben. Die Mitglieder wurden beauftragt, etwa bestehende Volksmelodien und Liedertexte zu sammeln. Die Sammlung ergab jedoch sehr wenig brauchbares Material, sodaß man darauf angewiesen ist, die Liedertexte zu verfassen. Diese Arbeit beansprucht eine bedeutende Zeit. Das Manu-

skript wird darum vor Frühjahr 1905 nicht komplet sein. — Man gedenkt 50 bis 60 Lieder zu sammeln.“

Die Lugnezer nennen eine Reihe von Liedern, die in die neue Sammlung aufgenommen werden sollen:

- | | | |
|---|----|--------------------|
| 1. Las curaschusas femnas de Lumnezza | } | da
Dr. Arpagaus |
| 2. a) Suspirs matutins din affon | | |
| b) Il schar encrescher | | |
| c) Suspirs digl emigrant | | |
| 3. a) Quala tiara eis ei bein? Neue Melodie | | |
| b) Miu vitg patern | da | Colonell Solèr |
| c) Cur la neir | " | " |

Es seien dies alles echte Volksgedichte aus dem Lugnez, die Berücksichtigung verdienen.

Von der Konferenz Disentis war uns schon eine umfangreiche Sammlung von Liedern (von Texten samt Melodien) übermittelt worden. Das Material wurde jedoch dem Präsidenten wieder zugestellt, weil es die Konferenz Lugnez zur Einsicht wünschte.

Berichterstattung von seiten der Kreiskonferenzen.

Die Sektionen des Lehrervereins sind nach § 13 verpflichtet, dem Zentralvorstand spätestens bis 1. Juni einläßlich Bericht zu erstatten über ihre Tätigkeit. Kein Paragraph unserer Statuten wird so schlecht befolgt wie dieser. Als der Präsident dies Jahr gegen Ende Juni, also beinahe einen Monat nach Ablauf der statutarisch festgesetzten Frist, die eingegangenen Sachen prüfte, stellte es sich heraus, daß immer noch die Berichte von *neun* Konferenzen fehlten. Diese gingen erst auf eine Mahnung des Vorstandes ein.

Auch die Art und Weise der Berichterstattung muß in vielen Fällen als unzulänglich bezeichnet werden. Vor allem darf man verlangen, daß die Konferenzvorstände die Resultate der Umfragen vollständig zusammenstellen. Wie viele beschränken sich aber auf eine Angabe der behandelten Themen, der kaum eine nennenswerte Bedeutung zukommt. Man ersieht aus diesem Themenverzeichnis zwar häufig, daß die Umfragen besprochen wurden; was nützt das aber, wenn man vergeblich nach der Nennung der Ergebnisse sucht! Dabei

läßt auch schon die Form der Berichte häufig viel zu wünschen übrig. Wir erhalten zwar jedes Jahr einige Berichte, die uns nicht nur durch ihre Vollständigkeit und Gründlichkeit, sondern auch durch die Sorgfalt, mit der sie in Bezug auf Sprache und Sauberkeit ausgeführt sind, Freude machen. Größer ist aber die Zahl derjenigen, die in jeder Hinsicht den Stempel der Flüchtigkeit und Gleichgültigkeit an sich tragen. Solche Schriftstücke sollte ein Lehrer nicht aus der Hand geben. Hoffen wir, daß es in dieser Hinsicht besser werde, daß also die Berichte künftig mit der nötigen Gründlichkeit und Sorgfalt abgefaßt und rechtzeitig eingeschickt werden.

Ist der Lehrer von Amts wegen verpflichtet, die Leitung von Gesangchören zu übernehmen?

Mit diesem Thema beschäftigte sich im letzten Winter die Kreiskonferenz Vorderprätigau. Das Referat gipfelte in folgenden Thesen:

- I. Es herrscht vielfach die Meinung, der Lehrer sei unbedingt von Berufs wegen zur Leitung von Gesangchören verpflichtet.
- II. Dieser Auffassung gegenüber muß die Lehrerschaft Stellung nehmen, weil
 - a) dieselbe unter gewissen Verhältnissen das Gedeihen des Volksgesanges selbst beeinträchtigen kann,
 - b) eine derartige Verpflichtung es dem Lehrer verunmöglichen kann, seine ganze Kraft in den Dienst der Schule zu stellen,
 - c) Verordnungen und Erlasse der Hohen Regierung alle Nebenbeschäftigungen des Lehrers, welche der Schule zum Nachteile gereichen können, nicht billigen, sondern eher untersagen,
 - d) das Gesangs- und Vereinswesen überhaupt schon die Veranlassung gab, daß man gute Lehrer weggewählt hat, oder daß denselben dadurch eine gedeihliche Wirksamkeit in der betreffenden Gemeinde unmöglich gemacht wurde, und endlich

e) eine Regelung dieser Frage für die Lehrerschaft selbst von Vorteil ist und mancherorts eine Besserstellung derselben bedeutet.

III. Die Schulbehörden können, wenn es ihnen zweckmäßig erscheint, den Vereinen einen gesangskundigen Lehrer zur Verfügung stellen; die Übernahme einer diesbezüglichen Verpflichtung seitens des Lehrers ist aber Sache beidseitiger freier Vereinbarung zwischen demselben und dem betreffenden Verein und kann demnach nicht als stillschweigend übernommene Aufgabe betrachtet werden.

IV. Kein Lehrer ist verpflichtet, sich von Amts wegen der Aufgabe als Gesangs- oder Vereinsleiter zu unterziehen; er hat hierin freien Willen und das Recht, auch seinerseits bei der allfällig vertraglichen Vereinbarung dem Verein gegenüber die Bedingungen zu stellen.

Die Konferenz beschloß folgendes: die Kreislehrerkonferenz Vorderprätigau leitet diese Frage an den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins mit dem Gesuch, dieselbe nach Gutfinden des genannten Vorstandes im Jahresbericht zu veröffentlichen oder direkt an das Tit. Erziehungsdepartement zu richten. —

Die Ansicht des Vereinsvorstandes geht dahin, daß allerdings eine Verpflichtung des Lehrers zur Leitung von Gesangschören aus keiner gesetzlichen Bestimmung abgeleitet werden könne, daß es auf der andern Seite aber auch in der Natur der Sache liege, daß sich der Lehrer dieser Aufgabe willig unterziehe. Übernehmen die Lehrer die Leitung der Chöre nicht, so ist in mancher Gemeinde überhaupt niemand da, der es tut, weil es neben den Lehrern niemand tun kann. Es wäre aber sehr zu bedauern, wenn in Gemeinden, wo das nötige Stimmenmaterial vorhanden ist, kein Gesangchor bestehen könnte. Die veredelnde Wirkung des Gesanges ist ja bekannt, ebenso die Gefahr, daß sich die jungen Leute rohen Vergnügungen hingeben, wenn sie sich nicht der Pflege des Gesanges widmen können. Es besteht deshalb unseres Erachtens für jeden gesangskundigen Lehrer die *moralische* Verpflichtung, auf Wunsch die Direktion eines Chors zu übernehmen. Wir sagen ausdrücklich *eines* Chores. Denn das Ansinnen, daß derselbe Lehrer zwei oder mehrere Chöre leite,

geht wohl zu weit. Das könnte dann freilich Kraft und Zeit des Lehrers zu sehr in Anspruch nehmen, so daß die Schule entschieden darunter litte. Der Lehrer hat eben außer dem Unterricht noch gar manches zu tun, wenn er seine Pflicht getreulich erfüllen will. Fehlt es an gründlicher Vorbereitung auf den Unterricht und an gewissenhafter Korrektur der Hefte, so leistet der Lehrer kaum die Hälfte von dem, was er bei treuer Pflichterfüllung leisten könnte, und dazu kommt es eben leicht, wenn ihn die Chöre zu sehr in Anspruch nehmen.

Der Vorstand schlägt deshalb den goldenen Mittelweg vor: der Lehrer weise die Leitung eines Chores nicht von der Hand; er hüte sich aber vor jeder Überladung. Jedenfalls tut er gut, schon bei Übernahme der Lehrstelle mit dem Schulrat, eventuell mit den Gesangchören auch in dieser Hinsicht das Nötige zu vereinbaren. Dadurch kann mancher Enttäuschung und mancher Unannehmlichkeit vorgebeugt werden.

Eine weitere Verfolgung der Angelegenheit, etwa durch Eingabe an das Tit. Erziehungsdepartement, hält der Vorstand nicht für nötig und ersprießlich. Das Tit. Erziehungsdepartement würde wohl kaum zu einem andern Entscheide kommen.

Bussen für die Versäumnis von Konferenzen.

Die Konferenz Unterhalbstein faßte bei der Durchberatung ihrer Sektionsstatuten den Beschluß, den Zentralvorstand zu ersuchen, er möchte bei der Hochlöbl. Kantonsregierung dahin wirken, daß die *Bußen für den Nichtbesuch der Konferenzen den Sektionen zugestellt werden.*

Zur Erläuterung dieses Antrages schreibt uns der Konferenzvorstand:

„Die Sektionsvorstände haben den Besuch der Konferenzen zu kontrollieren und den Schulinspektoren hierüber am Schlusse des Semesters Bericht zu erstatten.

Der Nichtbesuch wird nun, insofern ein solcher von der Konferenz als unzureichend entschuldigt erklärt wird, vom Tit. Erziehungsdepartement aus gerügt und im Wiederholungs-

falle mit Fr. 5 gebußt. Das Inkasso erfolgt bei Auszahlung der Kantonszulage.

In unserem Statutentwurf für die Sektion waren für unentschuldigte Versäumnisse auch Bußen vorgesehen, was aber angesichts der obigen Ausführungen wieder gestrichen werden mußte.“

Die Begründung des Antrages lautet:

1. Erfolgt die Rückzahlung der Bußengelder nicht, so sind auch die Sektionen genötigt, Jahresbeiträge zu erheben, damit die laufenden Spesen gedeckt werden können.
2. Fallen die Bußen in die Sektionskassen, so wird bald eine genauere Kontrolle geführt werden, weil der Aktuar für die Sache auch der Sektion gegenüber verantwortlich ist.
3. Auch die Mitglieder selbst werden sodann mehr Interesse für die Handhabung einer besseren Disziplin zeigen, und die Folgen werden sein, daß die ewigen Entschuldigungen (Unwohlsein, Kopf-, Hals-, Zahnschmerzen etc., Geschäftssachen, Arbeitsüberhäufung, Familienangelegenheiten etc., etc.) nur dann als begründete Versäumnisse anerkannt werden, wenn ausreichende Nachweise vorliegen.
4. Bezahlt der Kanton die Bußen zurück, so werden sich auch die Gemüter etwas beruhigen, welche das Eingreifen des Kantons in unser Vereinswesen als ein Unding betrachten.

Der Zentralvorstand findet, daß der Wunsch der Konferenz Unterhalbstein begründet sei, und beantragt deshalb, die Delegiertenversammlung möge ihm entsprechen.

Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der bündner. Volksschullehrer.

Von J. Jäger, Chur.

Unterm 22. September abhin erhielt die Verwaltungskommission der bündner. Lehrerhilfskassen (Präs.: N. Jeger, Kassier: J. Nold, Aktuar: J. Jäger) vom Tit. Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden folgende Zuschrift:

„Das Erziehungsdepartement gedenkt, dem Kleinen Rat den Vorschlag zu unterbreiten, aus der ihm zur Verfügung stehenden Summe der Bundessubvention (Art. 3 der Verordnung) einen Betrag von Fr. 9000—10,000 für die Lehrerhilfskasse zu verwenden. Vorbedingung zu einem diesbezüglichen Beschlusse ist jedoch die Vereinigung beider bestehenden Kassen zu einer einzigen, weil diese Wohltat allen Lehrern, auch den ältern, zu gute kommen sollte. Wir ersuchen Sie deshalb, mit Vertretern beider Kassen Beratung zu pflegen, wie diese Kassen vereinigt werden könnten, und welche einmalige Beiträge seitens der Mitglieder der alten Kasse gefordert werden müßten, um an der neuen Kasse zu partizipieren. Der Beitrag des Kantons an die neue Kasse dürfte nicht ein einmaliger sein, sondern es könnte derselbe eventuell auch auf die Jahre 1905 und 1906 ausgedehnt werden, womit der Gesamtbeitrag des Kantons auf Fr. 27,000 bis 30,000 ansteigen würde. Das Erziehungsdepartement würde eine Vereinigung der beiden Kassen zu einer in hohem Grade begrüßen und dieser einen wiederholten staatlichen Beitrag um so lieber zuwenden, als damit auch der immer noch sich fühlbar machenden Lehrerflucht wenigstens einigermaßen gesteuert werden könnte. Vielleicht, daß auch die kantonale Lehrerkonferenz zur Frage Stellung nehmen könnte. Dieses wäre nur dann möglich, wenn derselben bestimmte Anträge vorliegen würden.“

Bevor wir die Antwort der Verwaltungskommission auf dieses Schreiben wiedergeben, gestatten wir uns, die Mitglieder des Lehrervereins über den Stand der beiden Hilfskassen kurz zu orientieren. Wir wissen nämlich aus Erfahrung, daß viele Lehrer diesen Kassen bisher zu wenig Interesse entgegengebracht haben und deren Einrichtung und Gang nicht genügend kennen. Dies ist aber notwendig, um sich in der vorliegenden Frage ein richtiges Urteil zu bilden.

Die alte Hilfskasse wurde am 23. Juni 1866 durch Beschluß des Großen Rates gegründet. Sie wollte dem Lehrer Gelegenheit geben, sich nach den Gesetzen der Lebensversicherung eine *Altersrente* von einem bestimmten Altersjahre an, oder seinen Nachkommen resp. Erben eine *Sterbesumme* bei seinem Ableben zu sichern. Später wurde diesen beiden Versicherungsarten noch eine dritte, die sogen. *abgekürzte*

Lebensversicherung zugefügt, nach welcher die Versicherungssumme im Lebensfall auf ein bestimmtes Altersjahr oder bei allfällig früher eintretendem Tode ausbezahlt wird. Die durchschnittliche Höhe einer Jahresrente beträgt zirka 53 Fr., der einfachen Todesversicherung zirka 670 Fr. und der abgekürzten Lebensversicherung zirka 580 Fr. Die alte Hilfskasse steht aber nicht auf eigenen Füßen, sondern sie hat mit den Versicherungsgesellschaften „Schweizer. Rentenanstalt“ und „La Suisse“ Verträge abgeschlossen. Bei diesen sind alle Mitglieder der alten Hilfskasse versichert, und die Kasse selbst bildet eigentlich nur die Vermittlerin zwischen den Versicherten und den Gesellschaften. Der Kanton bezahlt an die Hilfskasse für jeden Lehrer, der im aktiven Schuldienst steht, eine jährliche Prämie von Fr. 10, während der Lehrer selbst jährlich Fr. 5 zu entrichten hat, die ihm an der Gehaltszulage abgezogen werden. Lehrer, die keine Schule halten, bezahlen die volle Prämie von Fr. 15 selbst. Der ganze Betrag dieser Prämien ist den Versicherungsgesellschaften zu entrichten. Nur wenn ein Lehrer seine Versicherung aufhebt, haben die Gesellschaften einen Teil der einbezahlten Prämien an die Hilfskasse abzugeben. Aus diesen Rückkaufsbeträgen ist im Lauf der Jahre ein Fond angesammelt worden, der gegenwärtig Fr. 16,300 beträgt. Die Zinsen dieses Fondes dienen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und überdies wird daraus den ältesten amtierenden Lehrern jährlich Fr. 5 „Gewinn“ verabfolgt. Am 1. Januar 1903 zählte die alte Kasse 457 Mitglieder, von denen 80 bei der Rentenanstalt und 377 bei la Suisse versichert waren. Gestorben sind im genannten Jahre 9 und aus der Kasse ausgetreten 4 Lehrer, sodaß die Mitgliederzahl pro 1. Januar 1904 auf 444 zurückgegangen ist. Da 138 derselben die Prämien selber bezahlten und 44 weitere Mitglieder Renten bezogen, waren die Prämien nur für 259 Versicherte zu entrichten, was im ganzen 3885 Fr. ausmacht. Die im Jahr 1903 ausbezahlten Sterbesummen betragen zusammen Fr. 2155. 10 Rp. Außerdem richtete die Rentenanstalt an ihre Versicherten Fr. 319. 90 Rp. und „La Suisse“ für die Jahre 1900/1902 Fr. 1199. 55 Rp. Dividenden aus.

Nachdem die beiden Gesellschaften, die Rentenanstalt schon 1873 und „La Suisse“ 1895 ihre Verträge mit der Hilfs-

kasse gekündet hatten, konnte diese keine Versicherungen mehr abschliessen; dagegen blieben die frühern Versicherungsverträge unverändert in Kraft. Es wurde nun durch kleinräthliche Verordnung vom 30. März 1897 eine neue, *wechselseitige Hilfskasse* für die bündnerischen Volksschullehrer gegründet, die am 1. Januar 1897 zu wirken begann und auf ganz anderer Grundlage aufgebaut ist als die alte Kasse. Während diese letztere auf Verträgen mit den genannten Versicherungsgesellschaften gegründet ist, beruht die wechselseitige Kasse auf Gegenseitigkeit und steht somit auf eigenen Füßen. Die Jahresprämie beträgt in dieser Kasse 30 Fr., woran der Staat und der Lehrer je Fr. 15. — leisten. Die Renten für den Lehrer betragen im Falle der Invalidität bei 10 Dienstjahren 100 Fr., bei 20 Dienstjahren 200 Fr. und bei 30 und mehr Dienstjahren 300 Fr. jährlich. Ebenso groß sind die Renten, die beim Hinschied des Lehrers an dessen Witwe und Waisen ausgerichtet werden, d. h. an die Witwe lebenslänglich oder bis zur Wiederverheiratung, an die Waisen bis zum erfüllten 18. Altersjahr.

Am 1. Januar 1903 wies die wechselseitige Kasse 235, am 1. Januar 1904 258 Mitglieder auf. Da 50 derselben letzten Winter nicht im bündnerischen Schuldienst standen, war die Prämie nur für 208 Lehrer zu bezahlen und machte im ganzen 6240 Fr. aus. An die Witwe eines verstorbenen Lehrers, der sich für 14 Dienstjahre in die Kasse eingekauft hatte, wurde seit einigen Jahren eine Rente von Fr. 100. — ausbezahlt. Der Reservefond der wechselseitigen Kasse betrug am 1. Januar 1904 Fr. 35 752. 55 Rp.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die wechselseitige Kasse ungleich leistungsfähiger und für die Mitglieder vorteilhafter ist als die alte Kasse. Während ein Mitglied dieser letztern immer nur für einen bestimmten Fall vorsorgen kann, sind in der erstern Alters-, Witwen- und Waisenversorgung vereinigt. Zudem ist die von der neuen Kasse gebotene Hilfe viel wirkungsvoller, indem die auszurichtenden Summen größer sind und überdies denen zugute kommen, die ihrer bedürfen, dem alten stellenlosen Lehrer oder seiner Witwe und seinen Waisen, während die Sterbesummen der alten Kasse manchmal an entfernte Verwandte, an lachende Erben ausbezahlt werden müssen. Es ist begreiflich, daß die ältern Lehrer, je länger

je mehr das Bedürfnis fühlen, sich in die neue Kasse einzukaufen. Dies war ihnen allerdings bei deren Gründung schon gestattet worden, aber nur wenige, im ganzen etwa 1 Dutzend, haben davon Gebrauch gemacht. Als Ursache dieser Unterlassung wurden allgemein die hohen Einkaufssummen angegeben. Es waren nämlich einzubezahlen für 10 Dienstjahre Fr. 366.—, für 15 Dienstjahre 594 Fr. und für 20 Dienstjahre 852 Fr., d. h. es mußten beispielsweise für 10 Dienstjahre 10 Jahresprämien à 30 Fr. = 300 Fr. und dazu noch der Zins à 4 % = 66 Fr. entrichtet werden. Ebenso wurde die Rechnung für 11 bis 20 Jahre gemacht. Diese Einkaufssummen wollten die Lehrer nicht leisten. Sie schienen ihnen zu hoch, sowohl im Verhältnis zu den damaligen Besoldungen als auch im Verhältnis zu den Leistungen der Kasse. So blieben die ältern Lehrer der Kasse, die sie selbst gegründet hatten, fern. Als dann das langersehnte Bundesgeld endlich seinen Weg in unsere Täler fand, glimmte bei ihnen die Hoffnung auf bessere Altersversorgung wieder auf. Doch auch jetzt gab es wieder Enttäuschungen. Die Landesväter dachten nicht an die Lehrer und verteilten das Geld im ersten Jahre in ihrer Ratlosigkeit auf die Gemeinden. Um so anerkennenswerter ist es nun, dass sich der Chef des Erziehungsdepartements der Lehrer erinnert und ihnen geben will, was noch zu geben ist. Damit kommen wir wieder auf das eingangs erwähnte Schreiben zu sprechen.

Dem Wunsche des Tit. Erziehungsdepartements zufolge berief die Verwaltungskommission der Lehrerhilfskassen am 4. Oktober die in Chur anwesenden Mitglieder derselben zu einer Versammlung ein. In der lebhaften Diskussion wurde die Ansicht vertreten, daß die Einkaufssumme eines Lehrers im Maximum 300 Fr. nicht übersteigen sollte. Wenn man höher gehe, werde man die Erfahrung machen, dass der Großteil der Lehrerschaft der Kasse nicht beitrete, was im Interesse des einzelnen wie der Gesamtheit sehr zu bedauern wäre. Zur Begründung eines billigen Einkaufs der alten Lehrer wurde angeführt, daß diese in der Regel keine Waisen unter 18 Jahren hinterlassen, was der Kasse zugute käme. Auch sei nicht zu befürchten, daß ein Lehrer der Rente zu lieb, die ja für 20 Jahre nur 200 Fr. beträgt, den Schuldienst ungezwungen quittiere. Zudem würden die alten Lehrer nicht mit leeren

Händen in die neue Kasse übertreten, sondern sie brächten ihr den ganzen Reservefond der alten Kasse im Betrage von 16 300 Fr. als Mitgift mit.

Schließlich wurde beschlossen, dem Tit. Erziehungsdepartement folgende Anträge zu unterbreiten:

1. Die Lehrer zahlen als Einkauf in die wechselseitige Kasse pro Dienstjahr Fr. 15, d. h. für 10 Jahre Fr. 150, für 11 Jahre Fr. 165 u. s. w. bis auf 20 Jahre.
2. Der Reservefond der alten Kasse fällt in die wechselseitige Kasse.
3. Der Kanton bezahlt an die wechselseitige Kasse für jeden Lehrer den gleichen Betrag wie dieser selbst. Sollten die vorgesehenen drei Jahresbeiträge von je 9000 bis 10 000 Fr. hiezu nicht genügen, so verabfolgt er diese Beiträge so lange, bis die Einkaufssumme gedeckt ist.
4. Der Einkauf in die wechselseitige Kasse ist auch Lehrern und Lehrerinnen gestattet, die bisher keiner Kasse angehörten.
5. Es können sich nur solche Lehrer in die Kasse einkaufen, die im aktiven Schuldienst stehen, und zwar nur für so viel Jahre, als sie im Kanton gewirkt haben.
6. Die Verträge der in der alten Kasse versicherten Lehrer bleiben unverändert bestehen. Die Lehrer, die beiden Kassen angehören, haben in der alten die ganze Prämie selber zu bezahlen.
7. Den Lehrern, die sich bei der Gründung der Kasse nach den damaligen Ansätzen einkauften, wird der Mehrbetrag zurückvergütet.

Die Antwort des Tit. Erziehungsdepartements auf diese Vorschläge ist in dem Augenblick, da wir dies schreiben, noch nicht eingetroffen. Da die Zeit drängt, und diese Zeilen in den nächsten Tagen in Druck gehen sollten, erlauben wir uns, die gemachten Vorschläge hinsichtlich ihrer finanziellen Tragweite etwas näher anzusehen. Wir bemerken vorerst, daß man bei der Berechnung der Einkaufssummen nicht nur das Interesse der eintretenden Lehrer und des Staates, sondern auch das der wechselseitigen Kasse und ihrer Mitglieder berücksichtigen

muß, d. h. die Kasse darf durch den Eintritt der alten Lehrer nicht geschwächt werden. Die Einkaufssummen müssen so festgesetzt werden, daß die eintretenden Lehrer mit Hilfe des Staates für die gleiche Zahl von Dienstjahren ebensoviel an die Kasse bezahlen, als deren gegenwärtige Mitglieder, d. h. pro Versicherungsjahr Fr. 30. —. Das allerdings finden wir übertrieben, daß man von ihnen, wie es vor acht Jahren geschah, auch noch die Zinsen der Prämien verlangte. Die alte Kasse zählt circa 280 aktive Lehrer als Mitglieder. Da sich die jüngsten für 10, die ältesten für 20 Dienstjahre einkaufen werden, darf man 15 Dienstjahre als Mittel annehmen. Der Einkauf betrüge also für 1 Lehrer durchschnittlich = $15 \times 15 = 225$ Fr. Angenommen, daß sich *alle* aktiven Lehrer der alten Kasse einkaufen werden, machte das 280×225 Fr. = 63 000 Fr. Ebensoviel hätte dann der Kanton zu bezahlen! Würden sich bloß $\frac{3}{4}$ der Lehrer, d. h. 210 einkaufen, so betrüge die Einkaufssumme für die Lehrer und den Kanton je 210×225 Fr. = 47 250 Fr. Sollte sich aber nur die Hälfte einkaufen, so machte es für Lehrer und Kanton je 140×225 Fr. = 31 500 Fr. aus.

Da diese dem Kanton zugemuteten Beiträge die uns in Aussicht gestellte Summe bedeutend übersteigen, und das Tit. Erziehungsdepartement außerdem wünscht, daß der Staatsbeitrag *allen* bündnerischen Lehrern, also auch den gegenwärtigen Mitgliedern der neuen Kasse, zu gute kommen soll, ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Behörden die obigen Vorschläge genehmigen werden. Es wird nötig sein, die Einzahlungen der Lehrer zu erhöhen, um dadurch den Staat zu entlasten. Dabei ist allerdings noch ein Umstand vorhanden, der die Sache etwas erleichtert. Bei der vorstehenden Rechnung ist nämlich der Reservefond der alten Kasse im Betrage von 16 300 Fr. nicht berücksichtigt worden. Angenommen, es kauften sich alle amtierenden Lehrer, die der alten Kasse angehören, für durchschnittlich 15 Dienstjahre in die neue Kasse ein, so würde der Reservefond pro Lehrer und Dienstjahr ungefähr 4 Fr. ausmachen.

Wir schlagen nun nach langem Rechnen vor, die Einkaufssumme so zu verteilen:

Jeder eintretende Lehrer bezahlt pro Dienstjahr	Fr. 18.—
Der Staat bezahlt pro Lehrer und Dienstjahr	„ 8.—
Durch den Reservefond gedeckt sind pro Lehrer und Dienstjahr	„ 4.—
Total der Einzahlung pro Lehrer und Dienstjahr	Fr. 30.—

Dabei ist verstanden, daß sich jeder Lehrer nur für so viel Dienstjahre einkaufen kann, als er tatsächlich im Kanton Graubünden Schule gehalten hat, im Maximum jedoch nicht für über 20 Dienstjahre.

Für den Staat würden sich aus diesem Vorschlag folgende Summen ergeben: Wenn sich *alle* Lehrer für durchschnittlich 15 Jahre einkauften, hätte er $280 \times 15 \times 8 \text{ Fr.} = 33\,600 \text{ Fr.}$, bei 210 Eintritten $= 210 \times 15 \times 8 \text{ Fr.} = 25\,200 \text{ Fr.}$ und endlich bei nur 150 Eintritten $= 150 \times 15 \times 8 \text{ Fr.} = 18\,000 \text{ Fr.}$ zu bezahlen.

Dürfen wir nun dem Staate zumuten, diese Summen zu übernehmen? Wir glauben ja! Angesichts der Tatsache, daß die bündnerischen Lehrer so lange stiefmütterlich behandelt worden sind, daß gerade die ältern Lehrer bei den kärglichsten Besoldungen ihre besten Kräfte im Schuldienst verbrauchten, und daß man in andern Kantonen der Lehrerschaft im Interesse der Altersversorgung ungleich größere Summen aus der Bundessubvention zugewendet hat, darf diese Forderung der bündnerischen Lehrerschaft nicht als unbescheiden bezeichnet werden. Wir betrachten es zudem als ganz ausgeschlossen, daß alle Mitglieder der alten Kasse in die neue eintreten, ja wir sind der Überzeugung, daß die Zahl 200 nicht wesentlich überschritten wird. Es ist aber unsere Meinung, daß der Staat die vorgesehenen 27 000 bis 30 000 Fr. auch in diesem Falle unverkürzt der wechselseitigen Kasse zuwenden werde.

Nun noch ein Wort an die eintretenden Lehrer. Nach unserm Vorschlag betrüge der Einkauf für 10 Dienstjahre 180 Fr., für 15 Dienstjahre 270 Fr. und für 20 Dienstjahre 360 Fr. Es ist möglich, daß diese Summen manchem noch zu hoch erscheinen. Wer aber den Wert der Versicherung kennt und die Pflicht, für sich und die Seinigen zu sorgen, ernst nimmt, muß bei einigem Nachdenken anderer Meinung werden. „Wie manchen gibt es nicht unter den bündnerischen

Lehrern, der seine Familie angemessen zu erhalten vermag, der aber nicht in der Lage ist, irgendwie namhafte Ersparnisse zu machen. Ein früher Tod, der ihn den Seinigen entraf, setzt die Familie der peinlichsten Not aus Wieder gibt es, und gerade unter den Lehrern, nicht gar selten Leute, die in einem gewissen Alter sich ordentlich durchschlagen können; aber sie können keine erheblichen Ersparnisse machen für ihre alten Tage und haben auch keine Kinder oder sonstige nähere Verwandte, auf deren Hilfe sie im Falle der Not sich verlassen dürften. Was liegt unter solchen Umständen näher als der Wunsch, sich für die alten Tage ein jährliches Einkommen zu verschaffen, das auch ohne erst erworben zu werden, sicher fließt?“ Mit diesen Worten, die die Verwaltungskommission bereits im Jahre 1868 an die bündnerischen Lehrer richtete, wollten Zweck und Aufgabe der alten Kasse gezeichnet werden. Es liegt aber auf der Hand, daß die wechselseitige Kasse mit ihren größern Mitteln und vermöge ihrer bessern Einrichtung und billigern Verwaltung diese Aufgaben weit besser erfüllen kann als die alte. Wir raten daher allen Kollegen, die angebotene Hilfe anzunehmen und die Bestrebungen zur Vereinigung der ganzen bündnerischen Lehrerschaft in einer Kasse zu unterstützen.

Der Delegierten-Versammlung empfehlen wir, unsere Vorschläge betreffs Verteilung der Einkaufssumme zu akzeptieren und das Tit. Erziehungsdepartement um Genehmigung derselben zu ersuchen.

Delegiertenversammlung.

Die Delegierten versammeln sich *Freitag, den 18. November, nachmittags 1/2 4 Uhr im Hotel Oberalp zu Ilanz.*

Traktanden:

1. Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der bündnerischen Volksschullehrer. (S. S. 156.)
2. Ist der Lehrer von Amts wegen verpflichtet, die Leitung von Gesangchören zu übernehmen. (S. S. 153.)
3. Bußen für die Versäumnis von Konferenzen. (S. S. 155.)

4. Zum Erlaß eines kantonalen Schulgesetzes. (S. S. 134.)

5. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Die Konferenzen werden ersucht, die Anzahl *der Delegierten*, die ihnen nach § 6 der Vereinsstatuten zukommen, zu wählen und deren Namen dem Vereinsaktuar, Herrn Lehrer Joh. Jäger in Chur, mitzuteilen. Auch mögen sie gleichzeitig Änderungen im Mitgliederbestand der Sektionen angeben. Delegierte, die nicht angemeldet werden, erhalten natürlich auch keine Ausweiskarte und gehen deshalb der Fahrpreisermäßigung auf der Rätischen Bahn zu ihrem eigenen Nachteil oder zum Nachteil der betreffenden Konferenz verlustig.

Kantonale Lehrerkonferenz.

Die diesjährige kantonale Lehrerkonferenz soll *Samstag den 19. November im Schulsaal zu Ilanz* abgehalten werden. Beginn der Verhandlungen vormittags 10^{1/4} Uhr. Gemeinsames Mittagessen 1^{1/2} Uhr.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht über die vorausgehende Delegiertenversammlung.
2. *Zum Gesangunterricht.* Von Lehrer G. Balastèr in St. Moritz. Erster Votant: Musikdirektor Steiner in Chur.

Die Tit. Direktion der Rätischen Bahn bewilligt den Teilnehmern an der Delegiertenversammlung und an der kantonalen Lehrerkonferenz auch dies Jahr die früher gewährte *Fahrpreisermäßigung*. Die am 18. und 19. November gelösten Billette einfacher Fahrt können bei Vorweisung einer Legitimationskarte auch zur Rückfahrt bis zum 20. November inkl. benutzt werden.

Außerdem hat die Tit. Bahndirektion unserm Gesuche um Stellung eines *Sonderzuges* am Konferenztage von Chur nach Ilanz im Anschluß an den ersten Engadinerzug in Reichenau in zuvorkommender Weise entsprochen. Dieser Sonderzug wird in Chur um 9⁰⁹ abfahren und um 10¹³ in Ilanz eintreffen.

Dank dieser Vergünstigung ist es den Lehrern längs der Engadiner- wie der Davoserlinie leicht möglich, die Konferenz zu besuchen, ohne daß sie auswärts übernachten müssen. Wir dürfen deshalb um so sicherer auf einen recht zahlreichen Besuch der Konferenz hoffen.

Um *Ausweiskarten* zu erhalten, die zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung und zur Benutzung des Extrazugs berechtigen, wende man sich rechtzeitig an den *Aktuar, Herrn Lehrer Johann Jäger in Chur*.

